

Gesamtvertrag

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

- nachstehend: GEMA -

und

dem Deutschen Chorverband e. V., vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Vizepräsidenten Hartmut Doppler und Wolfgang Schröfel, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin,

- nachstehend: Chorverband -

handelnd nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern treuhänderisch für seine insoweit von ihm vertretenen Einzelverbände gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag und mit der Erklärung, dass diese Einzelverbände den DCV beauftragt und bevollmächtigt haben, den vorliegenden Vertragsentwurf abzuschließen. GEMA und DCV sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus § 8 des Pauschalvertrages ausschließlich durch den DCV an die GEMA erfolgt.

Präambel

Die Mitglieder des Chorverbandes nutzen regelmäßig Werke des GEMA-Repertoires. Durch die Vergütung gem. § 8 dieses Vertrages werden die in § 4 genannten Musiknutzungen der dem Gesamtvertrag beigetretenen Einzelverbände gem. Anlage 1 abgegolten.

§ 1 Vertragshilfe

Der Chorverband und dessen Einzelverbände leisten der GEMA Vertragshilfe.

- (a) Die Einzelverbände, Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängergruppen werden über die Aufgaben der GEMA in geeigneter Weise aufgeklärt.
- (b) Die Einzelverbände, Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängergruppen werden zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Anmeldung und Programmvorlage angehalten.
- (c) Der Chorverband stellt der GEMA Namen und Anschriften der Einzelverbände, Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängergruppen, in erster Linie im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zur Verfügung und gibt jährlich zum 30.06. die dem Chorverband mitgeteilten Veränderungen der GEMA bekannt.
- (d) Die GEMA stellt im Zusammenwirken mit dem Chorverband mindestens einmal jährlich aktualisierte, EDV-geführte Listen mit sämtlichen Vereinen der Einzelverbände des DCV diesem zur Verfügung und wirkt an der laufenden Ergänzung dieser Listen mit. Sie stellt sicher, dass aufgrund des vom Chorverband gelieferten Datenmaterials unter durchgängiger Verwendung sowohl der Mitgliedsnummern des Chorverbandes als auch der Kundennummern der GEMA für die einzelnen Nutzer regelmäßig der Lizenzverbrauch der Chöre der Einzelverbände in einem EDV-Programm separat festgestellt werden kann.
- (e) Die Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängergruppen werden im Rahmen der Vertragshilfe angehalten, bei Gemeinschafts- oder Kooperationsveranstaltungen eindeutig zu klären, wer alleiniger Veranstalter ist und die GEMA-Meldung vorzunehmen hat. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch den alleinigen Veranstalter.

§ 2 Gesamtvertragsnachlass

Die GEMA gewährt für alle lizenzpflichtigen Musikknutzungen der Mitglieder des Chorverbandes, allen Mitgliedsvereinen, Chören, Kreischorverbänden, Chorbezirken und Sängergruppen einen Nachlass in Höhe von 20% auf die Vergütungssätze nach den Tarifen der GEMA, soweit sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Der Gesamtvertragsnachlass wird von der GEMA im Hinblick auf die nach § 1 vom Chorverband gewährte Vertragshilfe eingeräumt. Die für die Chöre maßgeblichen Tarife werden von der GEMA im Einvernehmen mit dem DCV in einem Tarifleitfaden festgehalten und nach Abstimmung mit dem DCV zur einheitlichen Tarifierung an die Bezirksdirektionen mit der Weisung gegeben, diesen Tarifleitfaden zu beachten. Dieser wird auch den Verbänden des DCV ausgehändigt mit der

Aufforderung, bei der Prüfung der Tarife diese zu beachten, welche bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksdirektionen und Verbänden im Rahmen der Prüfung verbindlich sind.

Der Tarifleitfaden wird als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt.

§ 3 Kulturnachlass

Im Hinblick auf die Wahrnehmung kultureller Belange einschließlich der Belange der Jugendpflege (§ 13 Satz 3, Satz 4 UrhWG) durch die Mitglieder des Chorverbandes gewährt die GEMA diesen einen pauschalen Sondernachlass i. H. v. 12% auf die in § 4 pauschal abgegoltenen Musikknutzungen, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

Gesamtvertragsnachlass und Kulturnachlass bedingen einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 32% auf die gemäß § 8 ermittelte Vergütung.

§ 4 Abgegoltene Musikknutzungen

Für die Mitglieder der Einzelverbände der Verbände gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag sind durch die Bezahlung der nach § 8 vereinbarten Pauschalvergütung sämtliche chorischen Veranstaltungen der dem Chorverband mittelbar (etwa als Mitglieder von Einzelverbänden) oder unmittelbar angehörenden Verbände und Vereine abgegolten.

Von der Rahmenvereinbarung ebenfalls erfasst sind die Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen des Chorverbandes, seiner Einzelverbände und der diesen angeschlossenen Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängergruppen.

- (a) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 m² Größe, soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.

- (b) Weihnachtsfeiern, soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten

- (c) Theaterabende, soweit
 - vor Beginn, in der Pause oder nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt nicht mehr als sechs Chorwerke vorgetragen werden
 - das Eintrittsgeld 5,00 € nicht übersteigt.

- (d) Umzugsmusik bei Sängerefesten und Jubiläen dargeboten wird.
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten (Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen etc. musikalisch umrahmt werden, sofern die Musiknutzung bei dieser Veranstaltung 45 Minuten nicht übersteigt.
- (f) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen und ähnliche Chorveranstaltungen, soweit
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird
 - Mitwirkende keine Vergütung erhalten
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden
- (g) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen und Vollzugsanstalten, soweit
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden

§ 5 Meldung der abgegoltenen Musiknutzungen

Zwischen der GEMA und dem Chorverband wird ein Anmeldeformular zur Meldung der pauschal abgegoltenen Musiknutzungen an die GEMA-Bezirksdirektionen über die Einzelverbände vereinbart und fortgeschrieben, das als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist. Die GEMA und der DCV stellen sicher, dass dieses Formular zur Anmeldung von Veranstaltungen innerhalb des Deutschen Chorverbandes verwendet werden kann.

Die Meldungen der Einzelverbände haben an die jeweils zuständige GEMA-Bezirksdirektion vierteljährlich durch Übersendung der Anmeldeformulare und der Programmnachweise zu erfolgen. Die Meldung kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals nachgeholt werden, in welchem die Meldung hätte erfolgen müssen. Für das vierte Quartal eines jeden Jahres gilt, dass die Meldung bis spätestens 31.01. des Folgejahres erfolgen muss.

§ 6 Nicht abgezahlte Musiknutzungen

Die Mitgliedsvereine, Chöre, Kreischorverbände, Chorbezirke und Sängerguppen melden die nicht nach § 4 pauschal abgezahlten Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion mit vollständigen Angaben auf dem von GEMA und Chorverband vorgesehenen Anmeldeformular. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen Vergütungssätzen.

Diese Regelung gilt bei Einzelverbänden, die sich dem Gesamtvertrag nicht angeschlossen haben, für alle lizenzpflichtigen Veranstaltungen.

Wird für eine gemäß § 8 abgegoltene chorische Veranstaltung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil nur ein Eintrittsgeld bzw. ein Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musikknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Auf dem Anmeldeblatt für die chorische Veranstaltung kann der unmittelbar folgende gesellige Teil angezeigt werden. Die Berechnung erfolgt durch die zuständige GEMA-Bezirksdirektion direkt an das Mitglied.

§ 7 Nicht gemeldete Musikknutzungen

Nicht ordnungsgemäß gemeldete Musikknutzungen sind nicht durch die Vergütungsregelung dieses Vertrages abgegolten. Die GEMA ist berechtigt, ihre Ansprüche beim anmeldepflichtigen Veranstalter in doppelter Höhe geltend zu machen.

Dies gilt nicht, sofern die Anmeldung erstmals nicht erfolgt und sich der Veranstalter in Unkenntnis der Rechtslage befand.

§ 8 Vergütung

Zur Abgeltung der unter § 4 beschriebenen Musikknutzungen bezahlt der Chorverband an die GEMA eine jährliche Vergütung.

Diese wird – unter Zugrundelegung der Regelungen dieses Vertrages im Übrigen – für jedes Kalenderjahr ab 2015 wie folgt ermittelt:

Basis für die Vergütung nach § 8 sind die Musikkverbräuche des jeweiligen Vorjahres.

Die GEMA stellt dem DCV in einer angemessenen Frist nach Abschluss eines Halbjahres sämtliche, von den Bezirksdirektionen für dieses Halbjahr ermittelten Lizenzverbräuche der Mitglieder des DCV mit Kundennummern und DCV-Vertragsnummern der einzelnen Mitglieder zur Verfügung. Die Einzelverbände erhalten vom DCV die diese und ihre Mitglieder betreffenden Abrechnungen der für sie zuständigen Bezirksdirektion mit der Aufforderung, diese innerhalb des Quartals zu prüfen und gegebenenfalls mit der jeweiligen Bezirksdirektion unter Berücksichtigung des Tarifleitfadens (§2, 1. Absatz dieses Vertrages) abzustimmen. Anschließend legt die jeweils zuständige Bezirksdirektion umgehend die geprüften und abgestimmten Listen der Einzelverbände der GEMA – Generaldirektion mit einer Kopie an den jeweiligen Landesverband vor. Die GEMA-Generaldirektion legt die geprüften und abgestimmten Abrechnungen dem DCV vor. Dieser bestätigt der GEMA die Feststellung der Vergütung.

In den Fällen, in denen die Abstimmung zwischen dem Einzelverband und der jeweiligen Bezirksdirektion zu keinem Ergebnis führt, wird ein Ergebnis zwischen den Verhandlungskommissionen des DCV und der GEMA herbeigeführt.

§ 9 Zahlung der Vergütung

Die Zahlung der Vergütung nach § 8 dieses Vertrages durch den Deutschen Chorverband erfolgt durch eine Zahlung i. H. v. 50% der Vergütung für das vorangegangene Jahr sowie einer weiteren Zahlung zum 01.11. in Höhe der Differenz zwischen der nunmehr festgestellten Vergütung nach Prüfung gemäß § 8 und der Zahlung vom 01.05..

§ 10 Musikfolgen

Erfolgt die Meldung der Musikprogramme nicht ordnungsgemäß, entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses sowohl für die abgegoltene als auch für nicht abgegoltene Musiknutzungen.

§ 11 Laufzeit

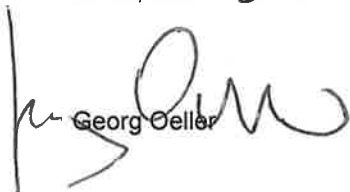
Dieser Vertrag ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2015 den Gesamtvertrag vom 17.01.2007 nebst Anlage und die Zusatzvereinbarungen vom 17.01.2007 für die Jahre 2007 und 2008, vom 20.01.2009 für die Jahre 2009 und 2010, vom 29.12.2010 für 2011 und vom 19.06.2012 für 2012 und 2013.


Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Berlin, den 23.06.2015


Georg Oeller


Hartmut Doppler


Wolfgang Schröfel

